



Statuten



www.fwrq.ch

STATUTEN DES FEUERWEHRVEREIN GELTERKINDEN

Artikel 1) Name, Sitz

1. Unter dem Namen „Feuerwehrverein Gelterkinden“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art, 60 ff ZGB mit Sitz in Gelterkinden.

Artikel 2) Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens, die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit sowie den Unterhalt des Feuerwehr-Jeeps (Willys 1951). Diese Ziele können erreicht werden durch:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Teilnahme an Feuerwehranlässen
 - c) Orientierungen und Fachvorträge
 - d) Exkursionen und Besichtigungen
 - e) Gesellige Anlässe

Artikel 3) Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 4) Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Feuerwehrvereins Gelterkinden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder oder des Vorstandes ist ausdrücklich wegbedungen.

Artikel 5) Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Gönnermitglieder
2. An der Generalversammlung stimmberechtigte Mitglieder
 - a) **Aktivmitglieder:** Aktive und ehemalige Angehörige einer Feuerwehr, welche einen direkten Bezug zur Feuerwehr Region Gelterkinden haben.
 - b) **Ehrenmitglieder:** Mitglieder, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. An der Generalversammlung nicht stimmberechtigte Mitglieder
 - a) **Gönnermitglieder:** Freunde und Sympathisanten des Vereins sowie die Lebenspartner der Aktivmitglieder.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Ein Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 6) Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder erhalten nach erfolgter Aufnahme ein Exemplar der Statuten und haben Anrecht auf kostenlose Zustellung eventueller Veröffentlichungen. Sie sind ferner gehalten, die Bestrebungen des Vorstandes zu fördern und dessen Arbeiten zu unterstützen und die Statuten, sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu beachten.

STATUTEN DES FEUERWEHRVEREINS GELTERKINDEN

Artikel 7) Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren

Artikel 8) Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
3. Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Finden Statutenrevisionen statt, ist der zu revidierende Text der Einladung beizulegen.

Artikel 9) Anträge

1. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Artikel 10) Durchführung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Vorsitzende hat Stichentscheid. Vorstandsmitglieder können nicht als Stimmzähler gewählt werden.

Artikel 11) Ausserordentliche Generalversammlung

1. Die ausserordentliche Generalversammlung findet auf Anregung des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder statt. Sie hat sämtliche Befugnisse einer ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 12) Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen. Davon muss ein Mitglied dem aktiven Feuerwehrkorps angehören. Es gibt folgende Ämter:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) Fahrzeugwart
 - f) Vertreter vom aktiven Feuerwehrkorps
 - g) Beisitzer
2. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei der Präsident von der Generalversammlung gewählt wird. Jedes Vorstandsmitglied erfüllt sein Ressort selbstständig.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand erstellt zuhanden der Generalversammlung ein Tätigkeitsprogramm. Er ist verantwortlich für die Durchführung der beschlossenen Veranstaltungen.

STATUTEN DES FEUERWEHRVEREINS GELTERKINDEN

Artikel 13) Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Für die Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Es sind Beschlussprotokolle zu erstellen.

Artikel 14) Unterschrift

1. Der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident führt kollektiv mit dem Protokollführer oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Für den gewöhnlichen Briefverkehr genügt Einzelunterschrift der Vorstandsmitglieder.

Artikel 15) Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz.
2. Es wird jährlich ein Mitglied neu in das Gremium gewählt, wobei jeweils das amtsälteste Mitglied ausscheidet und das Ersatzmitglied nachrückt. Das neu gewählte Mitglied wird Ersatz.
3. Die Revisoren prüfen die Kassenführung und die Buchhaltung.
4. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung ihren Bericht.

Artikel 16) Finanzielles / Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) Den Mitgliederbeiträgen
 - b) Dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen
 - c) Freiwilligen Zuwendungen
 - d) Den Einnahmen aus Anlässen

Artikel 17) Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe dieses Beitrages wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Jahresbeitrag beträgt maximal SFr. 100.—.
2. Die Mitgliederbeiträge werden im 1. Halbjahr zur Zahlung fällig.
3. Austretende Mitglieder haben die fälligen Jahresbeiträge zu entrichten.

Artikel 18) Ausgaben

1. Die Ausgaben haben sich im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets zu halten.
2. Für ausserordentliche Ausgaben steht dem Vorstand pro Jahr eine Ausgabenkompetenzsumme in der Höhe der ordentlichen, jährlichen Mitgliederbeiträge zu.

Artikel 19) Vermögen

1. Das Vereinsvermögen gehört dem Verein und wird vom Vorstand verwaltet. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Artikel 20) Statutenrevision

1. Der Antrag auf Revision der Statuten wird sowohl vom Vorstand als auch von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt. Anträge sind vom Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung auszuarbeiten.

STATUTEN DES FEUERWEHRVEREINS GELTERKINDEN

Artikel 21) Beschlussfassung

1. Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Eine Statutenänderung ist beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung geben. Ein Dringlichkeitsbeschluss ist unzulässig.

Artikel 22) Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, sofern $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten auf Auflösung zustimmen. Ferner wenn der Verein zahlungsunfähig wird, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Artikel 23) Verwendung des Vermögens

1. Über den Verwendungszweck, eines bei der Auflösung des Vereins allfällig vorhandenen Vermögens bestimmt die ausserordentliche Generalversammlung.

Artikel 24) Schlussbestimmung

1. Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 06. März 2015 genehmigt.
2. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 11. März 2011 (genehmigt durch die GV vom 06. März 2015).

Gelterkinden, 06. März 2015

Für den Feuerwehrverein Gelterkinden

Der Präsident:

Jean-Marie Berdat

Der Aktuar:

Alois Hilber